



Das Ende der Beistandschaft

Zunächst gilt es festzuhalten, dass das Ende einer Beistandschaft und das Ende Ihrer Tätigkeit als Beiständin oder Beistand zu unterscheiden sind. Während Sie vielleicht aus persönlichen Gründen nach einer gewissen Zeit Ihre Beistandstätigkeit aufgeben möchten oder die verbeiständete Person aus dem Kanton Obwalden wegzieht, dauert die Erwachsenenschutzmassnahme für die betroffene Person fort. Eine Beistandschaft endet ausschliesslich mit der Aufhebung durch die KESB oder dem Tod der verbeiständeten Person.

Das Ende der Beistandschaft durch die Aufhebung

Eine Beistandschaft soll nur solange bestehen bleiben, wie sie sinnvoll und geeignet ist. Schliesslich wurde sie seinerzeit zum Wohl und Schutz einer hilfsbedürftigen Person errichtet. Wenn die betroffene oder eine ihr nahestehende Person (auch die Beistandsperson) der Auffassung ist, dass die beistandschaftliche Unterstützung nicht mehr nötig ist, kann sie einen Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft stellen. Die KESB trifft daraufhin ihre eigenen Abklärungen und hebt gegebenenfalls die Massnahme auf. Ohne einen rechtsgültigen Aufhebungsentscheid der KESB, bleibt die Beistandschaft bestehen.

Das Ende der Beistandschaft durch den Tod

Eine Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der verbeiständeten Person, d.h. es bedarf dazu weder eines Antrags noch eines Entscheids. Die KESB stellt im Rahmen der Genehmigung des Schlussberichts lediglich das Ende der Beistandschaft formell fest.

Die Folgen für Ihre Beistandstätigkeit

Ihre Vertretungsbefugnisse als Beistandsperson enden mit dem Zeitpunkt des Todes der verbeiständeten Person oder bei einer Aufhebung gemäss Terminierung im Aufhebungsentscheid der KESB. Sie dürfen dann insbesondere **keine Rechnungen mehr bezahlen oder Verbindlichkeiten eingehen**. Selbst Rechnungen, die bereits bei Ihnen vorliegen und vielleicht per Dauerauftrag, Lastschriftenverfahren oder im e-banking schon zur Bezahlung vorgesehen sind, dürfen nicht mehr erledigt werden.